



...Arbergen, Mairndorf, Uphusen...

DIE WERBEGEMEINSCHAFT e.V. Rund ums Bremer Kreuz

Zusammenschluss der Selbstständigen in der Region

Satzung „die Werbegemeinschaft e.V.“

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „die Werbegemeinschaft e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der im Stadtteil ansässigen Unternehmen, die Kommunikation der Bürger in der Region miteinander und die Förderung von kulturellen Veranstaltungen. Der Verein wird zu diesem Zweck interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen zusammenführen und mit staatlichen Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird für das Kalenderhalbjahr ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bei vorzeitigem Austritt wird der Beitrag nicht zurückerstattet. Die halbjährlichen Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über € 500, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzungen des Vorstands

Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters. Über die Sitzung, des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder -bei dessen Verhinderung - eines der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Vereinsmitgliedern als Kassenprüfern zu prüfen. Bei der ersten Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer auf ein Jahr und einer weiterer auf zwei Jahre gewählt. Die weiteren Amtszeiten der Kassenprüfer betragen jeweils zwei Jahre.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe der Halbjahresbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Auf-

nahmeantrag oder über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die schriftliche Bevollmächtigung für ein anderes Mitglied wird ausgeschlossen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verhandlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung wiedergeben.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. April 2004 errichtet.

§ 14 Unwirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll gelten, was dem Vereinszweck am nächsten kommt.

Bremen, 21.04.2004

Die Gründungsmitglieder:

Holger Kolonko- Karl Marggraf- Uschi Poneleit- Thomas Prieser- Günter Dankleff- Hajo Wilkening- Peter Kruschke

Beschluss vom 21. Februar 2006

Beschluss 1

3x jährlich werden gemeinsam Anzeigen geschaltet, die erste Aktion läuft jetzt zum Frühlingsfest am Sonntag 19.März 2006.

Das günstigste Angebot liegt bereits vor, eine farbige Doppelseite im Bremer Anzeiger zum Spaltenpreis in der Größe von 2-spaltig/ 35mm, vierfarbig zum Preis von je € 56,25 zzgl. MwSt. Der Anzeigenberater wird sich persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Änderung der Satzung Beschluss vom 17. Februar 2009

Der Verein trägt ab dem 22. September 2009 den Namen „die Werbegemeinschaft e.V.“

Beschluss vom 20. August 2013

Nichtwerber (Festsetzung Entschädigungsbeitrag)

Wer nicht in der Gemeinschaftswerbung wirbt, zahlt einen Entschädigungsbeitrag in Höhe der Kleinsten Anzeige, 2 Spalten 50 mm in die Kasse der Werbegemeinschaft!